

AGB

Date 10-Sep-2026
Version 3.0

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clinical Trials Management GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „**AGB**“) gelten für alle Lieferungen sowie den Erwerb und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (im Folgenden auch „**Services**“), welche von Clinical Trials Management GmbH, FN 229751w, Invalidenstraße 3/12, 1030 Wien, (im Folgenden kurz „**CTM**“) angeboten und mit dem (zukünftigen) Vertragspartner (im Folgenden kurz „**VP**“) im Einzelnen im Angebot festgelegt werden. Die Parteien werden im Folgenden gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.
- 1.2 Mit Annahme eines Angebots von CTM bzw. mit Abgabe eines Angebots an CTM, erklärt sich der VP mit diesen AGB sowie allenfalls bestehenden besonderen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen von CTM einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder Leistungsbeschreibungen des VP gelten nur, wenn CTM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Vertragserfüllungshandlungen durch CTM gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen des VP. Individuelle Vereinbarungen im Einzelvertrag gehen diesen AGB vor.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte oder Folgegeschäfte zwischen den Parteien, auch wenn bei künftigen Verträgen nicht ausdrücklich nochmals auf die Geltung Bezug genommen wird.

2 Angebot und Annahme

- 2.1 Angebote oder Bestellungen des VP zur Inanspruchnahme von Services bedürfen der anschließenden Annahme durch CTM. Es besteht keine Pflicht zur Annahme eines Angebots seitens CTM. Ein Vertrag kommt erst mit der ausdrücklichen Annahme des Angebots durch CTM, etwa in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung, oder mit Beginn der Leistungserbringung zustande.
- 2.2 CTM ist an ihre Angebote drei (3) Monate ab Ausstellungsdatum gebunden, sofern im Angebot keine abweichende Bindungsfrist festgelegt ist.

3 Vertragsdauer und Kündigung

- 3.1 Der Vertrag endet mit Ablauf der im Einzelvertrag festgelegten Vertragslaufzeit, sofern die Parteien keine Verlängerungsoption oder automatische Verlängerung vereinbart haben. Unbefristete Verträge können von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
- 3.2 Verträge auf bestimmte Zeit enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine automatische Verlängerung tritt nur ein, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.3 Die Kündigung bedarf zumindest der Schriftform. Eine Übermittlung per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse der jeweils anderen Partei ist ausreichend, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 3.4 Fallen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung für rollierend abgerechnete Services noch nicht kündbare Kosten für Drittanbieterleistungen (z.B. eCRF, eTMF) an, werden diese Kosten für die gesamte verbleibende Laufzeit der betreffenden Drittanbieterleistung verrechnet und zum Ende des Vertragsverhältnisses endabgerechnet.
- 3.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) eine Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und aufgrund dessen die weitere Aufrechterhaltung des Vertrages für die andere Partei unzumutbar ist; (b) eine Partei sonstige wesentliche Pflichten aus dem Vertrag, trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, soweit eine solche nach den Umständen erforderlich und zumutbar ist, weiterhin oder erneut verletzt; (c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen einer Partei gestellt wird und mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wird; (d) über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die andere Partei unzumutbar ist, soweit eine Kündigung oder sonstige Vertragsauflösung nicht aufgrund zwingender insolvenzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere gemäß § 25a IO, unzulässig oder beschränkt ist; (e) sonst ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu dessen ordentlicher Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- 3.6 Bis zur Wirksamkeit der Vertragsbeendigung entstandene und fällige Entgeltansprüche bleiben unberührt.
- 3.7 CTM kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach eigenem Ermessen die betroffenen Services vorübergehend unterbrechen oder einstellen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4 Änderungen der Leistung

- 4.1 Wünscht der VP Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, wird CTM dem VP binnen angemessener Frist nach Bekanntgabe des Änderungswunsches die für die Änderung erforderlichen Informationen mitteilen, insbesondere Auswirkungen auf Leistungsumfang, Termine und Entgelt. Änderungen, Ergänzungen, Nachträge, Zusätze und Nebenabreden werden erst mit Vereinbarung der Parteien in Schriftform wirksam; E-Mail ist ausreichend, sofern keine strengere Form gesetzlich oder einzelvertraglich vorgesehen ist.

5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Es gelten die im Angebot vereinbarten Preise, Kosten und Zahlungsbedingungen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preisangaben in Euro exklusive Umsatzsteuer. Sofern im Angebot keine abweichenden Abrechnungsmodalitäten vereinbart wurden, erfolgt die Abrechnung monatlich nach Maßgabe des jeweiligen Projektfortschritts. Entgelte für rollierende Services werden grundsätzlich im Voraus verrechnet, Entgelte für nicht-rollierende oder verbrauchsabhängige Services werden monatlich nachträglich zum jeweils für den Auftraggeber definierten Stichtag abgerechnet und in Rechnung gestellt.
- 5.2 Alle Preise sind wertgesichert und werden entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index angepasst. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Schwelle nach oben oder unten wird jedoch die gesamte Veränderung berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt auf eine Dezimalstelle. Bei einer Entgeltanpassung wird CTM, nachdem die betreffende Indexzahl verlautbart wurde, den VP über das geänderte Entgelt in Kenntnis setzen.
- 5.3 CTM ist berechtigt, Entgelte bei nach Angebotslegung bzw. Vertragsabschluss eintretenden, sachlich gerechtfertigten Änderungen der für die Preiskalkulation maßgeblichen und von CTM nicht beeinflussbaren Kostenfaktoren (insbesondere Personal-, Lieferanten- oder Subunternehmerkosten) entsprechend anzupassen. Kostensenkungen sind nach denselben Grundsätzen zugunsten des VP zu berücksichtigen. Die Gründe und das Ausmaß der Anpassung sind dem VP vorab in Textform mitzuteilen.
- 5.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind von CTM gelegte Rechnungen ab Erhalt sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gelten, sofern es sich um ein beiderseitiges Unternehmergeschäft handelt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.
- 5.5 Zahlungsverzug des VP berechtigt CTM nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Einstellung der Services sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund (vgl. Punkt 3.7). Der VP hat CTM die durch den von VP verschuldeten Zahlungsverzug verursachten Schäden und angemessenen Kosten, einschließlich eines entstandenen entgangenen Gewinns, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
- 5.6 Einwendungen gegen eine von CTM gelegte Rechnung sind vom Auftraggeber innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der Rechnung schriftlich zu erheben.
- 5.7 Der VP ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder bereits rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- 5.8 CTM ist berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt oder den im Angebot vereinbarten Abrechnungsintervallen zu legen.

- 5.9 Sofern zwischen den Parteien kein projektspezifisches Honorar bzw. Pauschalhonorar vereinbart wird, kommt ein Stundensatz von EUR 120,00 zuzüglich Umsatzsteuer, zuzüglich Spesen, Gebühren etc., zur Anwendung.

6 Aufwendungsersatz

- 6.1 Transportkosten, Material und sonstige weiterverrechnete Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags von 3,5% verrechnet, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist.

7 Ort der Erbringung

- 7.1 Erfüllungsort ist grundsätzlich der Ort der beruflichen Niederlassung von CTM. CTM ist bereit, Dienstleistungen auf Wunsch des VP an anderen Orten zu erbringen oder erbringen zu lassen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden notwendige Reisezeiten von CTM als Leistungszeit verrechnet.

8 Mitwirkungspflichten

- 8.1 Der VP stellt alle für Planung und Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung und holt erforderliche Zustimmungen Dritter ein. Dies gilt auch für Umstände, die erst während der Tätigkeit von CTM bekannt werden. Mehrkosten aufgrund verspätet bei CTM eingelangter Methodenspezifikationen oder vergleichbarer Vorgaben trägt der VP.
- 8.2 Verzögerungen oder Schlecht- bzw. Nichterfüllung, die auf eine vom VP zu vertretende Verletzung seiner Mitwirkungspflichten zurückzuführen sind, hat CTM nicht zu vertreten. Der Auftraggeber ersetzt CTM die dadurch verursachten angemessenen und nachgewiesenen Mehrkosten.
- 8.3 Können Dienstleistungen aus Gründen, die CTM nicht zu vertreten hat, endgültig nicht erbracht werden, gebührt CTM das Entgelt für die bis dahin erbrachten Leistungen sowie Ersatz der nachgewiesenen, nicht vermeidbaren Aufwendungen und bereits verbindlich eingegangenen Drittverpflichtungen.
- 8.4 Bei einer vom VP zu vertretenden, länger als einen (1) Monat andauernden Behinderung der Leistungserbringung ist CTM berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und Setzung einer angemessenen Nachfrist die für die Dauer der Behinderung unmittelbar ein-gesetzten und nicht anderweitig einsetzbaren Mitarbeiter angemessen zu verrechnen.

9 Überlassung von Dokumenten

- 9.1 Der VP stellt wertvolle Originaldokumente (z.B. Patientenbefundbögen) oder andere Unterlagen von Wert grundsätzlich in einwandfrei lesbarer Kopienqualität zur Verfügung, sofern die Überlassung des Originals nicht für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- 9.2 Werden dem CTM Originaldokumente überlassen, hat CTM diese mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu verwahren. Für Verlust oder Beschädigung infolge höherer Gewalt haftet CTM nur nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen dieser AGB. Notwendige und angemessene Kosten der Wiederbeschaffung werden nur ersetzt, soweit CTM den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat.
- 9.3 Vom VP übermittelte Unterlagen bleiben dessen Eigentum. Arbeitsergebnisse und Unterlagen, die CTM im Rahmen der ordentlichen Durchführung und Dokumentation ihrer Tätigkeit selbst erstellt, verbleiben – vorbehaltlich ausdrücklich eingeräumter Nutzungsrechte des VP – im Eigentum von CTM.

10 Schutz des geistigen Eigentums

- 10.1 Die Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte an den von CTM, ihren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten geschaffenen Werken, insbesondere Angeboten, Berichten, Analysen, Gutachten, Organisationsplänen, Programmen, Leistungsbeschreibungen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen und Datenträgern, verbleiben bei CTM bzw. dem jeweiligen Rechtsinhaber. Der VP erhält, soweit für den Vertragszweck erforderlich, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von CTM.
- 10.2 Ein schuldhafter Verstoß des VP gegen diese Bestimmungen berechtigt CTM zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz; bei wesentlicher Vertragsverletzung bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.
- 10.3 Publikationen, an denen CTM aktiv mitwirkt oder in denen CTM genannt wird, dürfen nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis von CTM veröffentlicht werden. CTM steht es frei, einer Erwähnung oder Nichterwähnung in einer Publikation zuzustimmen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen entgegenstehen.

11 Gewährleistung

- 11.1 CTM erbringt Dienstleistungen unter Einhaltung der vereinbarten Leistungsstandards und, soweit anwendbar, der einschlägigen allgemeinen Industriestandards (z.B. ICH-GCP, EU-CTR, österreichisches AMG bzw. MPG/MDR) sowie spezifischer, schriftlich vereinbarter Richtlinien des VP.
- 11.2 Hinsichtlich des projektagäquaten Methodeneinsatzes ist zwischen den Parteien Einvernehmen herzustellen und schriftlich festzuhalten. Gibt der VP keine Methode vor, ist CTM berechtigt, nach fachlicher Erfahrung eine geeignete Methode auszuwählen.
- 11.3 CTM erbringt die Leistungen nach den jeweils vereinbarten Standards und weist den Auftraggeber auf erkennbare wesentliche Risiken hin, die sich aus vom VP vorgegebenen Methodenentscheidungen ergeben.
- 11.4 Gibt der VP besondere Standards vor oder verlangt er zusätzliche Leistungen bzw. Leistungen Dritter, trägt der VP die daraus resultierenden Zusatzkosten.
- 11.5 Bei den angebotenen Services handelt es sich grundsätzlich um Dienstleistungen. Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg zugesagt wird, schuldet CTM die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen, behördlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen Erfolg.
- 11.6 Soweit vereinbarungsgemäß ein Erfolg geschuldet ist verjähren Ansprüche des VP aufgrund von Mängeln, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von drei (3) Monaten ab Übergabe bzw. Annahme der betreffenden Leistung. Der VP hat erkennbare Mängel nach deren Feststellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und CTM Gelegenheit zur Verbesserung zu geben. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere § 377 UGB, bleiben unberührt, soweit sie anwendbar sind.
- 11.7 Der VP hat das Vorliegen eines Mangels sowie dessen Vorliegen im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme nachzuweisen. Die Vermutung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 11.8 Bei behebbaren Mängeln ist CTM zunächst Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe bleiben im Übrigen unberührt.

- 11.9 Der CTM ist ausreichend Gelegenheit zu geben, behauptete Mängel oder Beanstandungen zu untersuchen und erforderlichenfalls auf eigene Kosten ein Drittgutachten einzuholen. Ergibt die Prüfung, dass kein von CTM zu vertretender Mangel vorliegt und die Beanstandung offensichtlich unbegründet war, trägt der VP die angemessenen Kosten der Prüfung.
- 11.10 CTM haftet nicht für Nachteile, die ausschließlich auf einer vom VP zu vertretenden missverständlichen, unvollständigen oder unrichtigen Interpretation bzw. Verwendung ordnungsgemäß erbrachter Arbeitsergebnisse beruhen.
- 11.11 Soweit CTM Leistungen unter zulässiger Beiziehung Dritter erbringt und gegenüber diesen Dritten Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche bestehen, ist CTM berechtigt, solche Ansprüche zur Erfüllung entsprechender Ansprüche des VP heranzuziehen. Zwingende eigene Gewährleistungs- und Haftungspflichten von CTM bleiben unberührt.

12 Haftung

- 12.1 CTM haftet dem VP für schuldhaft (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit besteht keine Haftung von CTM.
- 12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Datenverlust und Ansprüche Dritter ausgeschlossen.
- 12.3 Schadenersatzansprüche des VP gegenüber CTM verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von sechs (6) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Auftraggeber hat, soweit gesetzlich zulässig, den Beweis dafür zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von CTM zurückzuführen ist.
- 12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund auch für vor- und nebenvertragliche Ansprüche. Eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie die Haftung für Personenschäden, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben unberührt.
- 12.5 Transport- und Versandrisiken trägt der VP ab Übergabe der zu versendenden Sache an den Transporteur.

13 Datenschutz und Geheimhaltung

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere DSGVO und DSG, einzuhalten und ihre Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.
- 13.2 Werden bei der Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien – soweit erforderlich – vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag auf Grundlage unter Zugrundelegung des Standardtextes der CTM, der dem VP auf Anforderung zugesendet wird.
- 13.3 „Vertrauliche Informationen“ sind alle nicht offenkundigen geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Informationen, insbesondere Informationen über Methoden, Vorgehensweisen oder Tools, die einer Partei im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, unabhängig von der Form der Information.
- 13.4 Jede Partei wird die ihr im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zur Kenntnis gelangten, vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich behandeln und Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich geboten ist.

- 13.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Soweit die Parteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung (CDA) abschließen, geht diese bei Widersprüchen den vorliegenden Geheimhaltungsbestimmungen vor.

14 Rücktritt und Höhere Gewalt

- 14.1 Überschreitet CTM einen verbindlich vereinbarten Leistungstermin aus von ihr zu vertretenden Gründen wesentlich, kann der VP nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf hinsichtlich des betroffenen, noch nicht erbrachten Leistungsteils vom Vertrag zurücktreten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 14.2 Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Arbeitskonflikte, behördliche oder gesetzliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Transport- oder Versorgungssperren sowie sonstige außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegende und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Umstände, befreien die betroffene Partei für Dauer und Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich. Dauert das Ereignis länger als drei Monate an, kann jede Partei den betroffenen Vertragsteil mit angemessener Frist beenden.

15 Änderung der AGB

- 15.1 Änderungen dieser AGB gelten für bestehende Vertragsverhältnisse nur, wenn sie zwischen den Parteien vereinbart werden oder wenn die Voraussetzungen der nachstehenden Ziffer 15.2 erfüllt sind. Änderungen von Leistungsumfang, Entgelt oder sonstigen wesentlichen Hauptleistungspflichten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 15.2 Der VP hat Änderungen seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Geschäftsadresse, seiner Bankverbindung und seiner für die Vertragsabwicklung maßgeblichen E-Mail-Adresse CTM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, gelten Erklärungen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse als zugegangen.

16 Mitteilungen

- 16.1 Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, können Mitteilungen und sonstige Kommunikation in Textform, insbesondere per E-Mail, an die zuletzt bekanntgegebene Geschäfts- oder E-Mail-Adresse der jeweils anderen Partei erfolgen.
- 16.2 Der VP hat Änderungen seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Geschäftsadresse, seiner Bankverbindung und seiner für die Vertragsabwicklung maßgeblichen E-Mail-Adresse CTM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, gelten Erklärungen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse als zugegangen.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CTM ist der VP nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Gesetzlich zulässige und zwingende gesetzliche Rechtsnachfolgen bleiben unberührt.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstige Betragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Be-stimmung tritt die gesetzliche Regelung. Soweit rechtlich zulässig, werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Be-stimmung möglichst nahekommt.

- 17.3 Die Anfechtung wegen laesio enormis wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 17.4 Die vorübergehende Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts stellt einen Verzicht auf dieses oder andere Rechte dar. Ein Verzicht bedarf einer eindeutigen Erklärung.
- 17.5 Für diese AGB und sämtliche auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen, soweit dessen Anwendung in Betracht kommt.
- 17.6 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von CTM vereinbart. Bei internationalen Vertragsverhältnissen kann im jeweiligen Einzelvertrag anstelle dieser Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich und schriftlich eine Schiedsvereinbarung getroffen werden.
- 17.7 Die Parteien können vor Einleitung eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens einvernehmlich eine Mediation vereinbaren. Die Durchführung einer Mediation ist freiwillig und hemmt die Einleitung dringlicher gerichtlicher Maßnahmen nicht.
- 17.8 Kosten einer einvernehmlich vereinbarten Mediation tragen die Parteien, sofern nichts anderes vereinbart wird, je zur Hälfte. Jede Partei trägt ihre eigenen Beratungs- und Vertretungskosten selbst.